



Marktgemeinde Deutschfeistritz

A-8121 Deutschfeistritz, Grazerstraße 1, Telefon 03127/41 355-0, Fax 03127/41 355-26
Mail: gde@deutschfeistritz.gv.at, www.deutschfeistritz.gv.at

GZ: B-2025-1321-00442

am, 16.12.2025

Betrifft: Vereinfachte Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 1.03 „Am Sonnenhang“ gem. § 39 StROG 2010, LGBL. Nr. 49/2010 idF LGBL. Nr. 68/2025
– **Anhörung**

Kundmachung Einladung zur Anhörung

gemäß § 39 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 iVm § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967,
LGBL. Nr. 115.

NACHFOLGENDE ÄNDERUNGEN DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES NR. 1.00
DER MARKTGEMEINDE DEUTSCHFEISTRITZ SIND VORGESEHEN:

- (1) Eine Teilfläche des Grundstücks Nr. 722/1, KG 63002 Deutschfeistritz, wird innerhalb der absoluten Entwicklungsgrenzen im Ausmaß eines Bauplatzes mit 746 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) von bisher Freiland – Land- und Forstwirtschaftliche Nutzung (LF) nunmehr als Bauland – Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 0,6 gem. § 30 (1) Z. 2 StROG 2010 festgelegt.
- (2) Eine Teilfläche des Grundstück Nr. 722/1, KG 63002 Deutschfeistritz, wird zur Erschließung von bisher Freiland – Land- und Forstwirtschaftliche Nutzung (LF) als Verkehrsfläche im Ausmaß von 133 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) gem. § 32 (1) StROG 2010 festgelegt.
- (3) Eine südliche Teilfläche des Grundstücks Nr. 722/1, KG 63002 Deutschfeistritz, wird aufgrund der Lage innerhalb der Gelben Gefahrenzone des Gefahrenzonenplans der Wildbach- und Lawinenverbauung, als Bauland – Allgemeines Wohngebiet (WA) - Sanierungsgebiet für Naturgefahren (NG) und einer gebietstypischen Bebauungsdichte von 0,2-0,6 gem. § 30 (1) Z.2 iVm § 29 (4) StROG 2010 im Ausmaß von 56 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) festgelegt. Die Behebung der Mängel (Hochwasserfreistellung) liegt nicht im eigenen Wirkungsbereich der Marktgemeinde. Die verlängerbare Frist zur Behebung der Mängel wird gemäß § 29 (4) StROG 2010 mit 15 Jahren festgesetzt.

(Beilage: Plandarstellung)

Gemäß § 39 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010, LGBL. Nr. 49/2010 idF LGBL. Nr. 68/2025, verfügt der Bürgermeister der Marktgemeinde Deutschfeistritz den Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 im Vereinfachten Verfahren zu ändern und den beiliegenden Entwurf der



Marktgemeinde Deutschfeistritz

A-8121 Deutschfeistritz, Grazerstraße 1, Telefon 03127/41 355-0, Fax 03127/41 355-26
Mail: gde@deutschfeistritz.gv.at, www.deutschfeistritz.gv.at

Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 1.03 „Am Sonnenhang“, verfasst von Pumpernick & Partner GmbH vom 01.12.2025 GZ: 155FK25, in der Zeit von **19.01.2026 bis 02.02.2026** (mind. 2 Wochen) anzuhören. Jedermann wird daher eingeladen, an der Anhörung teilzunehmen.

Zu den Parteienverkehrszeiten wird eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit durch die Mitarbeiter:innen im Gemeindeamt angeboten.

Der Entwurf einschließlich des Erläuterungsberichtes liegt für die gesamte Anhörung im Gemeindeamt auf.

Innerhalb der Anhörungsfrist können Sie eine schriftliche Einwendung, die eine Begründung enthalten muss, beim Gemeindeamt einbringen. Erfolgt fristgerecht keine Stellungnahme/Einwendung, wird Ihre Zustimmung zum Änderungsverfahren angenommen.

Parteienverkehrszeiten:

Mo: keine Amtsstunden

Di – Fr: 08:00 bis 12:00

sowie an folgenden Nachmittagen

Di: 14:00 bis 18:00

Mi: 14:00 bis 17:00

Der Bürgermeister

Michael Viertler

 The official seal of the municipality of Deutschfeistritz, featuring a red shield with a yellow deer leaping over white mountains, surrounded by the text "MARKTGEMEINDE DEUTSCHFEISTRITZ" and "AMTSIEGEL".	Unterzeichner	Marktgemeinde Deutschfeistritz
	Datum/Zeit-UTC	2025-12-23T15:34:58+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1950507750
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	